

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

## HL- STRECKE WIEN – SALZBURG

viergleisiger Ausbau Abschnitt Linz - Marchtrenk

km 190,300 - km 206,038 (km 205,700)

## GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

### Fachbereich Boden (Agrarwesen)

(Einwendungen zum „Ergänzungsbericht zum Fragenbericht 4“ vom 12.09.2017)

**Auftraggeber:**

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
IVVS4 – (UVP-Verfahren Landverkehr)  
Radetzkystraße 2  
A - 1030 Wien

**Verfasser:**

Dipl. Ing. Anton Jäger  
Maringhof 1  
8600 Oberaich

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH

**EINSCHREIBEN**

An das  
 Bundesministerium für Verkehr, Innovationen und Technologie  
 Abteilung IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
 Mag. Michael Andresek  
Postanschrift:  
 Postfach 201  
 1000 Wien  
Büroanschrift:  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

**Vorab per E-Mail:** [ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)  
[Michael.Andresek@bmvit.gv.at](mailto:Michael.Andresek@bmvit.gv.at)

Linz, am 11. Oktober 2017  
 L00962/15/numa/Tel. +43 732 603030

**GZ. BMVIT-820.378/0017-IV/IVVS4/2017**

Konsenswerberin: **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien

- Einschreiter:
- 79. **Heinrich Mayr**, geb. am 07.10.1966, Paschingerstraße 32, 4063 Hörsching
  - 80. **Astrid Mayr**, geb. am 16.03.1965, Paschingerstraße 32, 4063 Hörsching
  - 81. **Berta Mayr**, geb. am 31.05.1934, Paschingerstraße 32, 4063 Hörsching
  - 82. **Florentina Mayr**, geb. am 14.05.2007, Paschingerstraße 32, 4063 Hörsching, vertreten durch die Eltern Heinrich Mayr, geb.07.10.1966 und Astrid Mayr, geb. am 16.03.1965

alle Einschreiter vertreten durch:

**SAXINGER CHALUPSKY & PARTNER**  
 Rechtsanwälte GmbH  
 AUT-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14  
 Tel. +43 732 603030 Fax +43 732 603030-500  
 Code: P430102 DVR: 0623695  
 185084h

Vollmacht erteilt (§ 8 RAO).

Saxinger, Chalupsky & Partner  
 Rechtsanwälte GmbH\*

Böhmerwaldstraße 14  
 4020 Linz / AUSTRIA

Tel: +43 732 603030  
 Fax: +43 732 603030-500  
 linz@scwp.com

FN 185084 h LG Linz  
 DVR: 0623695  
 UID-Nr.: ATU 47507201  
 ADVM: P 430102

\* Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE,  
 Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien

- Dr. Ernst Chalupsky, M.B.L.-HSG<sup>7</sup>
- Dr. Maximilian Gumpoldsberger, M.B.L.-HSG<sup>6</sup>
- Dr. Wolfgang Lauss<sup>1,7</sup>
- Mag. Dr. Franz Mittendorfer, LL.M. (EMORY)<sup>7</sup>
- Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L.-HSG<sup>7</sup>
- Dr. Immanuel S. Gerstner, LL.M. (NYU)<sup>2,7</sup>
- Dr. Alexander Anderle<sup>3,7</sup>
- Dr. Hanno Liebmann<sup>7</sup>
- Dr. Reinhard Paulitsch<sup>1,7</sup>
- Dr. Alexander Wöß
- Dr. Markus L. Nußbaumer<sup>7</sup>
- Mag. Markus P. Fellner, LL.M. (LONDON)<sup>7</sup>
- Dr. Susanne Fürst<sup>6</sup>
- Mag. Heidi Lalitsch
- Dr. Michael M. Pachinger<sup>6</sup>
- Dr. Thomas Ruhm, LL.M. (LSE)<sup>4,7</sup>
- Dr. Birgit Leb, MBA
- Mag. Christoph Luegmair, LL.M.
- Mag. Paul Haider, MBA
- Mag. Bettina Poglies-Schneiderbauer, MBA
- Priv.-Doz. Dr. Oliver Plöckinger, LL.M.
- Dr. Christina Hummer, LL.M. (NYU)<sup>2,4,5</sup>
- Mag. Clemens Harsch, LL.M., MBA
- Dr. Irene Meingast
- Mag. Erich Hierz, LL.M.
- Mag. Michaela Nill, LL.M.
- Dr. Roland Heinrich
- Mag. Oskar Takacs, M.B.L.
- Dr. Lukas Leitner, LL.M. (Columbia)
- Mag. Dr. Christian Pindeus
- Mag. Wolfgang Kronawetter
- Mag. Edwin Scharf
- Alice Meissner<sup>3</sup>
- Mag. Fritz Ecker, LL.M.
- Mag. Ria Kucera
- Mag. Julia Schiefermair
- MMag. Nina Pichler
- MMag. Sebastian Hütter
- Mag. Maria Praher

<sup>1</sup> auch in der Tschechischen Republik zugelassen  
<sup>2</sup> auch in New York zugelassen  
<sup>3</sup> auch in Deutschland zugelassen  
<sup>4</sup> Solicitor in England and Wales  
<sup>5</sup> europäische Rechtsanwältin in Österreich  
<sup>6</sup> EU-Marken- und Geschmacksmusteranwalt  
<sup>7</sup> geschäftsführender Gesellschafter



wegen:

UVP-Verfahren; Vorhaben „viergleisiger Ausbau  
und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz –  
Marchtrenk der HL-Strecke Wien-Salzburg,  
km 190,300 – km 206,038 (205,700)“

## **STELLUNGNAHME**

1-fach



In der umseits bezeichneten Rechtssache nehmen die Einschreiter Bezug auf die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 13.09.2017, GZ. BMVIT-820.378/0017-IV/IVVS4/2017, und erstatten diese hiermit durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter zu dem von den behördlich beigezogenen (Amts)Sachverständigen erstellten „Ergänzungsbericht zum Fragenbereich 4“ vom 12.09.2017 zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 21.03.2017 sowie zu den von der Konsenswerberin ergänzend vorgelegten Unterlagen (Mappen, „ergänzende Antragsunterlagen“, UV 08-01 und „Unterlagen Verbesserungsauftrag“, UV 09-01) respektive zu dem von der Konsenswerberin vorgelegten, von der TAS Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-GmbH, Linz, erstellten Schalltechnischen Bericht – ergänzende Messungen von 2017, aber auch zur Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der Konsenswerberin vom 31.07.2017 sowie zu dem von den Rechtsvertretern der Konsenswerberin zusammen mit Mitarbeitern der Konsenswerberin erstellten Aktenvermerk vom 11.05.2017 folgende ergänzende

## STELLUNGNAHME:

Bereits eingangs weisen die Einschreiter darauf hin, dass im „Ergänzungsbericht zum Fragenbereich 4“ vom 12.09.2017 wiederum nicht auf die offenen Fragen, die bereits anlässlich des Umweltverträglichkeitsgutachtens „Fragenbereich 4 – Einwendung D31 (Band 3)“ der KORDINA ZT GmbH, Franz-Glaser-Gasse 14/3, 1170 Wien, vom 21.03.2017 aufgetreten sind bzw. in der Verhandlung vom 27.04.2017 aufgeworfen wurden, eingegangen wurde bzw. diese nicht beantwortet wurden.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Verhandlungsschrift vom 27.04.2017, GZ. BMVIT-820.378/0012-IV/IVVS4/2017, bzw. auf das dortige Vorbringen der Einschreiter (S. 135 – 141 der Verhandlungsschrift) sowie auf die diesbezüglichen Ausführungen der von der UVP-Behörde beigezogenen (Amts)Sachverständigen (S. 141 – 143 der Verhandlungsschrift).

### **1. Zu Punkt D31.469**

Bei der Beurteilung der Restflächen kann nach Ansicht der Einschreiter keinesfalls von der Höhe der Gesamtnutzungsfläche ausgegangen werden, sondern es ist jeweils der einzelne Schlag bzw. das einzelne Feld auf diese Auswirkungen hin zu beurteilen bzw. zu prüfen. Der Einschätzung des Sachverständigen Dipl.-Ing. Jäger kann sohin nicht zugestimmt werden.

### **2. Zu Punkt D31.470**

Gemäß der Darstellung im genannten Gutachten und basierend auf einer Ausgangsfläche von rund 4,57 ha errechnen die Einschreiter, dass – wie auch in den bisherigen Gutachten festgestellt wurde – nördlich der Trasse dann 1,2 ha, und südlich der Trasse 2,3 ha verbleiben sollen. Die Einschreiter gehen daher von einer Flächenbeanspruchung im Ausmaß von 1,07 ha aus. Das Gutachten gibt keinen Aufschluss darüber, ob es sich bei der beanspruchten Fläche „nur“ um die Bahntrasse handelt, oder ob ebenso die Begleitstraße mitberücksichtigt wurde.



Dies ist klarzustellen, da die Einschreiter ansonsten befürchten, dass durch die zusätzliche Einbeziehung der Begleitstraße weiterer wertvoller Ackerboden verloren geht bzw. nicht mehr bewirtschaftet werden kann.

### **3. Zu Punkt D31.472**

Festgehalten wird, dass Manipulationen für Güterzüge gemeinhin nicht in Streckenbereichen, sondern in Haltestellenbereichen durchgeführt werden. Die Anschlussbahnen stellen definitiv eine Erweiterung dar, zumal es bisher nur ein Gleis gibt, welches sich aufteilt (Privatfirma Schenker und Kaserne BH Hörsching). Die restliche Manipulation erfolgt derzeit im Bahnhofsbereich Hörsching und soll offenbar in Zukunft „auf der grünen Wiese“ bzw. auf dem hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzgrund der Einschreiter vorgesehen werden.

### **4. Zu Punkt D31.473**

Es kann nicht sein, dass ein Grundeigentümer über einen so wichtigen Tatbestand im Unklaren gelassen wird, zumal der Einreicher des Projektes wissen muss, in welchem Umfang er die einzelnen Bereiche einreicht. Den Einschreibern erscheint dies wie eine Antragstellung nach Bedarf, was bei einem derart geschützten Recht wie dem Eigentumsrecht nicht möglich sein kann und darf.

### **5. Zu Punkt D31.474**

Die Einschreiter erachten es als sonderbar, wenn eine wichtige Beurteilung betreffend die Notwendigkeit des RHD nun geändert wurde und ersuchen um Klarstellung, ob die nunmehrige Beurteilung durch den Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächengewässer, dass der RHD entfällt, endgültig ist.

### **6. Zu Punkt D31.476**

Die Frage der Einschreiter zu den Zufahrtsmöglichkeiten während der Baumaßnahmen hat sich auf einen konkreten Vorschlag in der Praxis bezogen und nicht auf eine allgemein gültige Stellungnahme. Die Einschreiter benötigen daher eine klare Aussage, wo und in welcher Form eine Zufahrt möglich sein wird, da die Bewirtschaftung von Flächen über einen längeren Zeitraum mit einer geregelten Fruchtfolge und der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gewährleistet sein muss; dies fehlt hier.

### **7. Zu Punkt D31.477**

Festgehalten wird, dass die Einschreiter zu ihrer Stellungnahme (S. 137 der Verhandlungsschrift) keine Antwort erhalten haben; dies stellt offenbar ein Versehen der (Amts)Sachverständigen dar und wird um Ergänzung ersucht.



**8. Zu Punkt D31.478**

Dass es sich bei den Aufstellungsflächen, die doch nach der Erfahrung aus anderen Baumaßnahmen eine größere Fläche in Anspruch nehmen und somit für diese Zeit aus der Bewirtschaftung herausfallen, nur um „ein Detail“ handeln soll, trifft die Einschreiter insofern hart, als damit ihre Betriebsgrundlage Boden nochmals für längere Zeit eingeschränkt würde.

**9. Zu Punkt D31.479**

Festgehalten wird, dass die Einschreiter zu ihrer Stellungnahme (S. 138 der Verhandlungsschrift) keine Antwort erhalten haben; dies stellt offenbar ein Versehen der (Amts)Sachverständigen dar und wird um Ergänzung ersucht.

**10. Zu Punkt D31.480**

Die Einschreiter weisen darauf hin, dass es nicht sein kann, dass ein Grundeigentümer über einen so wichtigen Tatbestand im Unklaren gelassen wird, zumal der Einreicher des Projektes wissen muss, in welchem Umfang er die einzelnen Bereiche einreicht.

**11. Zu Punkt D31.482**

Die Einschreiter sind erstaunt, dass auf die Bereitschaft der Grundeigentümer, die nötigen Flächen im Zuge des Grundeinlöseverfahrens zur Verfügung zu stellen, Bezug genommen wird, zumal bisher der Eindruck entstanden ist, als Grundeigentümer mit den sich aus der Tätigkeit ergebenden Bedürfnissen nicht geschätzt zu werden. Es kann nicht sein, dass der Ball nun an die Einschreiter zurückgespielt wird, vielmehr ist seitens des Gutachters ein gut ausgearbeiteter und kalkulierter Vorschlag einzureichen.

**12. Zu Punkt D31.483**

Die vom Sachverständigen für Boden (Agrarwesen) abgegebene „Stellungnahme“ lässt den wesentlichen Inhalt der Einwendungen der Einschreiter unberücksichtigt, zumal nicht einmal sinnvolle Vorschläge für eine Bepflanzung gemacht wurden. Die auftretenden Probleme beziehen sich vor allem auf das Hinüberwachsen, die Beschattung und den Zuflug von Unkräutertersamen durch mangelnde oder teilweise sogar fehlende Pflegemaßnahmen durch die Konsenswerberin. Derartige Pflegemaßnahmen müssen jedenfalls sichergestellt werden, und gibt das Gutachten keinerlei Aufschluss darüber, wo und in welchem Bereich derartige Pflegemaßnahmen erzwungen werden können.

**13. Zu Punkt D31.484**

Wie bereits ausgeführt, beeinträchtigen die Staub- und Feinstaubemissionen das von den Einschreitern produzierte Saatgut. Es scheint wenig praktikabel, die vorgeschlagenen Maßnahmen nur auf Empfehlungen aufzusetzen, zumal diese nicht einklagbar sind und demnach auch keine Schadenersatzpflichten bei Verstoß auslösen.



**14. Zu Punkt 31.485**

Festgehalten wird, dass von den Sachverständigen auf die Stellungnahme der Einschreiter (S. 139 der Verhandlungsschrift) überhaupt nicht eingegangen wurde. Insbesondere wurde auch keine Prüfung einer betrieblichen Umorganisation, die aus dem Projekt der Konsenswerberin resultiert, vorgenommen, sondern nur als Schlagsatz verwendet.

**15. Zu Punkt D31.489**

Dieser Punkt ist seitens des Gutachtens erneut gänzlich unbeantwortet geblieben, sodass die Einschreiter davon ausgehen, dass sich die Sachverständigen dieser Einwendung anschließen.

**16. Zu Punkt D31.490**

Die anlässlich der mündlichen Verhandlung abgegebene Stellungnahme (S. 140 der Verhandlungsschrift) bezieht sich nicht auf Grundeinlösen, sondern weisen die Einschreiter (auch an dieser Stelle nochmals) darauf hin, dass eine bestimmte Menge an landwirtschaftlichem Grund zur Verfügung stehen muss, um auch betriebswirtschaftlich sinnvoll arbeiten zu können. Die Einschreiter sind erstaunt, dass das Gutachten ohne Kenntnis der Betriebsdaten des landwirtschaftlichen Betriebs zum Schluss kommen kann, dass eine Existenzbedrohung durch die gegenständlichen Grundbeanspruchungen nicht gegeben sei.

Nochmals wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim Betrieb der Einschreiter um einen Haupterwerbsbetrieb handelt und keine namhaften Nebeneinkünfte bestehen. Es ist daher entgegen des Gutachtens sehr wohl von einer massiven Einschränkung des Betriebsmittels Boden und sohin von einer Existenzbedrohung auszugehen.

**Heinrich Mayr  
Astrid Mayr  
Berta Mayr  
Florentina Mayr**

---

**Fachliche Auseinandersetzung mit der Einwendung vom 11.10.2017; GZ. BMVIT-820.378/0017-IV/IVVS4/2017; (79. Heinrich Mayr, 80. Astrid Mayr, 81. Berta Mayr, 82. Florentina Mayr)**

***Fachbereich Boden (Agrarwesen) Dipl. Ing. Anton Jäger***

*Gutachterliche Stellungnahme:*

**Zu Punkt D31.469**

Verwiesen wird auf die Stellungnahme im UVP-Gutachten zu Punkt D31.475.

Daher: Warum ich die Existenz der Einschreiter abgesehen von der Größe der verbleibenden Restliegenschaft nicht gefährdet sehe, liegt auch darin begründet, dass im nachfolgenden Grundeinlöseverfahren auf Grund der gesetzlichen Vorgaben dafür Sorge zu tragen ist, dass der Grundeigentümer in seinem Vermögen vor und nach Grundbeanspruchung gleich gestellt sein muss. Das bezieht sich auch auf die Beurteilung einer Wertminderung der verbleibenden Restliegenschaft.

Die konkreten Beurteilungen der Beanspruchung und die daraus resultierenden Entschädigungen sind aber nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens sondern des nachfolgenden Grundeinlöseverfahrens.

**Zu Punkt D31.470**

Die (überschlägigen) flächenmäßigen Beurteilungen des SV basieren auf der Planunterlage LIMA-UV-1010SP-02-0003-F00-final. Die auf diesem Plan eingezeichnete Begleitstraße ist in der Abschätzung der dauernden Flächenbeanspruchung berücksichtigt.

**Zu Punkt D31.473**

Aus Sicht des SV kann dazu nicht mehr gesagt werden, als bereits im UVP-Gutachten und in der Verhandlungsschrift dargelegt.

**Zu Punkt D31.476**

Laut UVE-Operat ist vorgesehen, dass auch in der Bauphase die Wegebeziehungen und Zufahrten zu den Grundstücken aufrechterhalten werden.

Grundsätzlich ist die Grundbeanspruchung im Detail mit Beurteilung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile für die Eigentümer und Bewirtschafter nicht Thema des UVP-Verfahrens sondern des Grundeinlöseverfahrens.

**Zu Punkt D31.477**

Im gegenständlichen Verfahren kann zur Frage der Wegebeziehungen nur das gesagt werden, was im UVP-Gutachten bereits zu diesem Punkt und nunmehr ergänzend zum vorhergehenden Punkt D31.476 ausgeführt wurde.

**Zu Punkt D31.478**

Aus Sicht des SV kann dazu nicht mehr gesagt werden, als bereits im UVP-Gutachten dargelegt.

Grundsätzlich ist die Grundbeanspruchung im Detail mit Beurteilung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile für die Eigentümer und Bewirtschafter nicht Thema des UVP-Verfahrens sondern des Grundeinlöseverfahrens.

**Zu Punkt D31.479**

Aus Sicht des SV kann dazu nicht mehr gesagt werden, als bereits im UVP-Gutachten dargelegt.

**Zu Punkt D31.480**



Stellungnahme des SV für das Fachgebiet Boden (Agrarwesen):

Aus Sicht des SV kann dazu nicht mehr gesagt werden, als bereits im UVP-Gutachten und in der Stellungnahme in der Verhandlung zu Punkt D31.473 dargelegt.

#### **Zu Punkt D31.482**

Dem SV im UVP-Verfahren obliegt keine Planungsfunktion. Der berechtigten Forderung der Grundeigentümer nach fachgerechter Zwischenlagerung des Bodenabtrages kann nur entsprochen werden, wenn die dafür benötigten Lagerflächen im Projektumfeld zur Verfügung stehen.

#### **Zu Punkt D31.483**

Seitens des SV für Boden (Agrarwesen) wird der Behörde vorgeschlagen, zwingend vorzuschrieben, dass die während des Baues vorübergehend beanspruchten Flächen auf Dauer der vorübergehenden Beanspruchung und die in der Betriebsphase außerhalb der Gleisanlagen verbleibenden Böschungs- und Randflächen sowie die ökologischen Ausgleichsflächen auf Bestandsdauer der Anlagen jeweils in einem Pflegezustand zu halten sind, dass die Entwicklung von Neophyten verhindert wird.

#### **Zu Punkt D31.484**

Bezüglich zu erwartender Belastungen auf Grund von Staubimmissionen aus dem Baustellenbetrieb wird auf Gutachten/Stellungnahmen des SV Luft und Klima (KL) im Fragenbereich 2 zu den Fragen M2.4, N2.4 und N2.10 verwiesen. Eine punktuelle Überwachung des Staubeintrags in der Bauphase ist im unmittelbaren Nahbereich zu Baustelleneinrichtungsflächen und bei Produktionsflächen mit besonders staubsensiblen Früchten (z.B. Tee, Wein, Gemüse) notwendig. Die diesbezüglichen Auflagen im Hinblick auf Schutz von Böden und landwirtschaftlichen Nutzflächen werden seitens des SV Luft und Klima (KL) in Abstimmung mit dem SV Boden (Agrarwesen) vorgeschlagen.

Im UVE-Operat sind umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigen Emissionen in Bau- und Betriebsphase dargestellt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird zwingend vorgeschrieben. Zur Sicherstellung einer konsequenten Maßnahmenumsetzung im Bereich Boden (Agrarwesen) ist der Behörde außerdem vorgeschlagen, zwingend vorzuschreiben, dass Beweissicherung und begleitende Kontrolle der Umsetzung durch einen externen Sachverständigen erledigt werden.

Damit ist aus Sicht des SV für das Fachgebiet Boden (Agrarwesen) sichergestellt, dass an das Baufeld angrenzende Flächen durch keine unzulässigen Immissionen beeinträchtigt werden.

#### **Zu Punkt 31.485**

Aus Sicht des SV kann dazu im gegenständlichen Verfahren nicht mehr gesagt werden, als bereits im UVP-Gutachten (Grundsätzlich ist die Grundbeanspruchung im Detail mit Beurteilung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile für die Eigentümer und Bewirtschafter nicht Thema des UVP-Verfahrens sondern des Grundeinlöseverfahrens) und in der Stellungnahme in der Verhandlung zu Punkt D31.485 dargelegt.

#### **Zu Punkt D31.489**

Dieser Punkt ist seitens des Gutachtens erneut gänzlich unbeantwortet geblieben, sodass die Einschreiter davon ausgehen, dass sich die Sachverständigen dieser Einwendung anschließen.

#### **Zu Punkt D31.490**

Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt D31.469 verwiesen.